

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr.

D 72

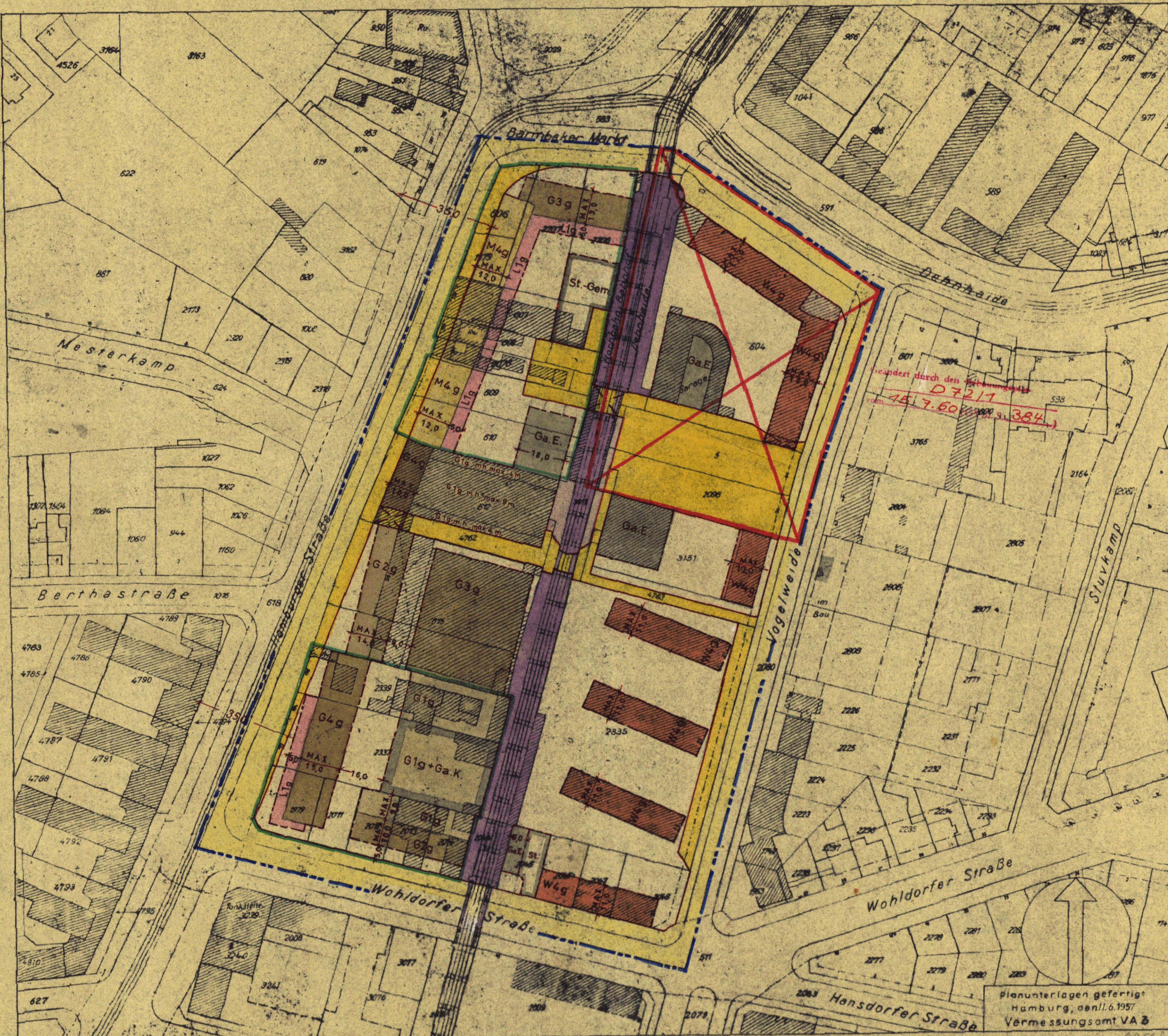
BEZIRK HAMBURG-NORD

STADTTEIL BÄRBEC-K-SÜD

ORTSTEIL: 421+423

PLANBEZIRK: HAMBURGER STRASSE - BÄRBEC-K MARKT - DEHNHAIDE - VOGELWEIDE - WOHLDOFER STRASSE

LP4



Aufgestellt: Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt

Öffentlich ausgelegt vom
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Tiefbauamt

Festgestellt durch Gesetz vom 22. SEP. 1958
(GVBI. 195 L Seite 348)
In Kraft getreten am 1. Okt. 1958

zuge stimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 72

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd
Planbezirk Hamburger Straße - Barmbeker Markt - Dehnhaide -
Vogelweide - Wohldorfer Straße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.2 viergeschossige Bebauung als Mischgebiet (M4g);
- 1.3 ein-, zwei-, drei- und viergeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g, G3g, G4g);
- 1.4 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.5 vier erdgeschossige Garagen (GaE) sowie zwei Flächen als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (St) teilweise als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.21 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g): 4,50 m;
 - 2.22 für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g): 5,0 m, soweit der Durchführungsplan nichts anderes bestimmt;
 - 2.23 für die zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G2g): 7,50 m;
 - 2.24 für die dreigeschossige Geschäftshausbebauung (G3g): 10,0 m,
 - 2.25 für die viergeschossige Geschäftshausbebauung (G4g): 13,0 m;
- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohn- und Mischgebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 615, 4762, 612, 604, 5, 2096, 3151, 2015, 4763 und 2335 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplan erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den - 6. OKT. 1958

Klaase

Technischer Inspektor